

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) oder einer Doktorin der Philosophie (Dr. phil.) an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Genehmigt durch Beschluss des Präsidiums der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 22. August 2017

Hier: Änderung

Aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften (FB 09) am 7. Dezember 2016 und eines Umlaufverfahrens der an dem Abschluss Doktor der Philosophie/Doktorin der Philosophie (Dr. phil.) beteiligten Fachbereiche 3 - 11 im Sommersemester 2017 wird die Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) / einer Doktorin der Philosophie (Dr. phil.) vom 26. Juni 2001 (Staatsanzeiger Nr. 46/2001, S. 4026 ff.) in der Fassung vom 10. September 2014 wie folgt geändert:

Artikel I

Die **ergänzenden Bestimmungen der Fachbereiche 3 - 11** werden wie folgt geändert:

a) Unter dem Eintrag „**Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften (FB 09)**“ werden in **Ziff. 2 Promotionsfächer** die bisherigen Regelungen ersetzt durch:

Afrikanistik
Allgemeine Vergleichende Sprachwissenschaft
Altorientalische Philologie
Archäologie und Geschichte der römischen Provinzen
Archäologie und Kulturgeschichte des Vorderen Orients
Archäologie von Münze, Geld und von Wirtschaft in der Antike
Griechische Philologie (einschl. der Fachdidaktik)
Indogermanische Sprachwissenschaft
Islamische Studien
Japanologie
Judaistik
Kaukasische Sprachwissenschaft
Klassische Archäologie
Koreastudien
Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie
Kunstgeschichte
Kunstpädagogik
Lateinische Philologie (einschl. der Fachdidaktik)
Musikwissenschaft
Phonetik
Sinologie
Sprachen und Kulturen Südasiens
Südostasienwissenschaften
Vor- und Frühgeschichte

b) Unter dem Eintrag „**Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften (FB 09)**“ werden in **Ziff. 4 Regelungen für besonders betreute Promotionsstudien gem. § 3 Abs. 2 Satz 5 und 6** die bisherigen Regelungen ersetzt durch:

Die Zulassung zur Promotion im Fach:

- Archäologie und Geschichte der römischen Provinzen
- Archäologie und Kulturgeschichte des Vorderen Orients
- Griechische Philologie (einschl. der Fachdidaktik)
- Klassische Archäologie
- Lateinische Philologie (einschl. der Fachdidaktik)
- Musikwissenschaft
- Vor- und Frühgeschichte

setzt ein abgeschlossenes Magister- oder Masterstudium voraus.

c) Unter dem Eintrag „**Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften (FB 09)**“ werden in **Ziff. 5 Sprachanforderungen gem. § 3 Abs. 3 Satz 3** die bisherigen Regelungen ersetzt durch:

In den Promotionsfächern müssen Sprachkenntnisse entsprechend den Niveaus A1 bis C2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachgewiesen werden (sofern dieser Referenzrahmen angewendet werden kann), die bei den einzelnen Fächern angegeben sind.

Afrikanistik:

Englisch (Niveau B2) und Französisch (Niveau A2). Französisch kann auf Antrag durch Portugiesisch ersetzt werden. Zusätzlich sind Lateinkenntnisse (Sprachprüfung oder mind. 3 Jahre Lateinunterricht) erforderlich. Latein kann durch eine vergleichbare historische/klassische Sprache ersetzt werden. Darüber hinaus sind Kenntnisse in drei afrikanischen Sprachen aus verschiedenen Sprachfamilien nachzuweisen. Davon zwei im Umfang eines Sprachkurses (16 SWS) und eine im Umfang eines Strukturkurses (2 SWS).

Allgemeine Vergleichende Sprachwissenschaft:

Englisch (Niveau B2) und entweder Latinum oder Altgriechisch (Graecum). Zusätzlich Kenntnisse des Französischen oder einer anderen Fachsprache (Russisch, Italienisch, Spanisch) (entsprechend Niveau B1).

Altorientalische Philologie:

Englisch (Niveau B2) und Französisch (Niveau B1). In begründeten Ausnahmefällen und auf Antrag können entsprechende Kenntnisse anderer Sprachen anerkannt werden. Über die Ausnahme entscheidet der Promotionsausschuss.

Archäologie und Geschichte der römischen Provinzen:

Englisch (Niveau B2), Latinum und eine weitere, moderne fachrelevante Sprache wie Französisch, Spanisch, Italienisch, Türkisch oder Arabisch (Niveau B1). In begründeten Ausnahmefällen können auf Antrag entsprechende Kenntnisse anderer Sprachen anerkannt werden. Über die Ausnahme entscheidet der Promotionsausschuss.

Archäologie und Kulturgeschichte des Vorderen Orients:

Englisch (Niveau B2) und eine weitere moderne Wissenschaftssprache (vorzugsweise Französisch, Italienisch, Russisch oder Spanisch) (Niveau B1). Zusätzlich Kenntnisse in einer modernen orientalischen Sprache (bspw. Arabisch, Hebräisch, Kurdisch, Persisch, Türkisch) (Niveau A1 oder Nachweis über die Teilnahme an einem Einführungs-/Elementarkurs im Umfang von wenigstens 4 SWS). In begründeten Ausnahmefällen und auf Antrag können entsprechende Kenntnisse anderer Sprachen anerkannt werden. Über die Ausnahme entscheidet der Promotionsausschuss.

Archäologie von Münze, Geld und von Wirtschaft in der Antike:

Englisch (Niveau B2), Latinum und eine weitere, moderne fachrelevante Sprache wie Französisch, Spanisch, Italienisch, Türkisch oder Arabisch (Niveau B1). In begründeten Ausnahmefällen können auf Antrag entsprechende Kenntnisse anderer Sprachen anerkannt werden. Über die Ausnahme entscheidet der Promotionsausschuss.

Griechische Philologie (einschl. der Fachdidaktik):

Englisch (Niveau B2), Graecum und Latinum. Zusätzlich ist eine weitere moderne Fremdsprache (vorzugsweise Französisch, Italienisch oder Spanisch) (jeweils entsprechend Niveau B1) nachzuweisen. Zudem ist die Teilnahme an einem Hauptseminar im Lateinischen ohne Prüfung (Umfang von 5 CP, s. Modul 2 des MA-Studiengangs Griechische Philologie) nachzuweisen, das die Beziehung der römischen auf die griechische Literatur behandelt, sowie die aktive Teilnahme an einem Forschungskolloquium (Umfang von 3 CP, s. Modul 1 des MA-Studiengangs Griechische Philologie).

Indogermanische Sprachwissenschaft:

Englisch (Niveau B2). Latinum und gleichwertige Kenntnisse des Altgriechischen oder des Sanskrit.

Islamische Studien:

Deutschkenntnisse (Niveau B2). Englisch-, Französisch- oder Spanischkenntnisse (Niveau B2, entspricht vier Jahren Schulunterricht). Arabischkenntnisse der klassischen Sprachstufe (Arabicum). Lesekenntnisse (Niveau A2) in einer weiteren studiumsrelevanten Sprache (z.B. Türkisch, Persisch, Indonesisch, BKS, Russisch, Kasachisch, Usbekisch, Urdu). Als Nachweis der Arabischkenntnisse und der Lesekenntnisse der weiteren studiumsrelevanten Sprache kann die Absolvierung eines Magister- oder Masterstudiengangs der Islamischen Studien, Islamischen Theologie, Islamwissenschaft

(beziehungsweise eines vergleichbaren Studiengangs) mit entsprechendem Sprachmodul oder eine Feststellungsprüfung durch die/den Sprachlehrende/n am Institut für Studien der Kultur und Religion des Islam dienen.

Japanologie:

1. Deutsch

- a. für den Fall, dass die Dissertation in deutscher Sprache abgefasst werden soll: C1
- b. für den Fall, dass die Dissertation in einer anderen Sprache abgefasst werden soll: B2

2. moderne japanische Standardsprache auf akademischem Niveau; insbesondere Leseverständnis von wissenschaftlicher Fachliteratur und japanischen Quellen nachzuweisen durch

- a. abgeschlossenes dreijähriges japanologisches BA-Studium und
- b. zweijähriges japanologisches MA-Studium

Ersatzweise kann der Nachweis auch erfolgen durch:

- Zeugnis über mindestens JLPT N 2 (Japanese Language Proficiency Test) oder
- mindestens einjährigen Studienaufenthalt an einer japanischen Hochschule mit dem Besuch fachspezifischer Veranstaltungen oder einem Sprachlehrprogramm auf fortgeschrittenem Niveau

3. Englisch: B2

4. Französisch (B1). Französisch kann durch eine andere moderne Fremdsprache (B1) oder Latinum bzw. Sprachprüfung in Latein ersetzt werden.

5. Für den Fall, dass die Dissertation zu einem Thema abgefasst werden soll, das die Kenntnisse historischer Sprachstile erfordert:

- Grundkenntnisse historischer japanischer Sprachstile; nachzuweisen durch Teilnahmebescheinigungen einschlägiger Fachveranstaltungen im Umfang von CP 2.

Judaistik:

Englisch (Niveau B2). Latein- oder Französischkenntnisse (entsprechend Niveau B1). Die Latein bzw.

Französischkenntnisse können durch Entscheidung des Promotionsausschusses ersetzt werden durch entsprechende Kenntnisse einer anderen studiumsrelevanten Fremdsprache. Hebräischkenntnisse in den verschiedenen Sprachstufen von der Antike bis in die Moderne. Als Nachweis der Hebräischkenntnisse kann die erfolgreiche Absolvierung eines Master- oder Masterstudiengangs Judaistik oder eines in den Sprachanforderungen vergleichbaren Studiengangs oder eine Feststellungsprüfung durch die/den Sprachlehrende/n am Seminar für Judaistik dienen. Die Sprachkenntnisse sind spätestens bis zur Antragstellung auf Annahme als Doktorand/in nachzuweisen.

Kaukasische Sprachwissenschaft:

Englisch (Niveau B2). Georgisch oder eine andere Kaukasussprache (jeweils entsprechend dem Niveau B2). Zusätzlich Kenntnisse des Russischen oder einer anderen Fachsprache (Niveau B1).

Klassische Archäologie:

Englisch (Niveau B2) und eine weitere moderne Sprache (Niveau A2; entspricht dreijährigem Schulunterricht). Zusätzlich Graecum und Latinum. Graecum bzw. Latinum können durch vergleichbare Sprachprüfungen in Altgriechisch bzw. Latein (Umfang der jeweiligen Prüfung: dreistündige Klausur sowie mündliche Prüfung mit 30 Minuten Vorbereitungszeit) ersetzt werden.

Koreastudien:

Englisch (Niveau B2) und Koreanisch (Niveau 4 des Tests of Proficiency in Korean; TOPIK)

Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie:

Englisch (Niveau B2) und eine weitere, bevorzugt moderne Sprache (Niveau B1).

Kunstgeschichte:

Englisch (Niveau B1), eine weitere moderne Fremdsprache (Niveau B1) und Latein. Latein kann durch Kenntnisse einer dritten modernen Fremdsprache (mindestens B1) ersetzt werden.

Die Lateinkenntnisse werden nachgewiesen durch

- a) 3 Jahre Pflichtunterricht in 1. oder 2. Fremdsprache mit mindestens der Note 4 oder
- b) 2 Jahre Pflichtunterricht in 3. Fremdsprache mit mindestens der Note 4 oder
- c) Prüfung 'Lateinkenntnisse' am Institut für Klassische Philologie des FB 09 (2-stündige Klausur) oder durch vergleichbare Prüfungen.

Kunstpädagogik:

Keine spezifischen Vorgaben.

Lateinische Philologie (einschl. der Fachdidaktik):

Englisch (Niveau B2), Graecum und Latinum. Zusätzlich eine weitere moderne Fremdsprache (vorzugsweise des Französischen, Italienischen oder Spanischen) (Niveau B1). Zudem ist die Teilnahme an einem Hauptseminar im Griechischen ohne Prüfung (Umfang von 5 CP, s. Modul 2 des MA-Studiengangs Lateinische Philologie) nachzuweisen, das griechische Autoren in Hinsicht auf ihre Nachwirkung in der römischen Literatur behandelt, sowie die aktive Teilnahme an einem Forschungskolloquium (Umfang von 3 CP, s. Modul 1 des MA-Studiengangs Lateinische Philologie).

Musikwissenschaft:

Eine moderne Fremdsprache (Niveau B2, vorzugsweise Englisch) und eine zweite moderne Fremdsprache (Niveau B1). Die zweite moderne Fremdsprache kann durch das Latein, das Griechische oder durch vergleichbare historische Sprachstufen bzw. gleichwertige Nachweise anderer Sprachen ersetzt werden.

Phonetik:

Englisch (Niveau B2).

Sinologie:

Englisch (C1). Zusätzlich sehr gute Kenntnisse der modernen chinesischen Standardsprache, insbesondere Kompetenz Leseverständnis von wissenschaftlicher Fachliteratur und chinesischen Quellen, nachzuweisen durch:

- abgeschlossenes vierjähriges sinologisches Bachelorstudium oder
- sinologisches Masterstudium oder
- Zeugnis über HSK 5 (Chinese Proficiency Test) oder
- (bei Kandidaten aus dem chinesischsprachigen Raum:) Hochschulzugangsberechtigung oder Universitätsstudium im chinesischsprachigen Raum. Zusätzlich Kenntnisse der klassischen chinesischen Schriftsprache, nachzuweisen durch:
 - Studium im Umfang von mindestens 6 CP oder
 - Kenntnisse in entsprechendem Umfang (ggfs. Nachweis durch Prüfung im Fach Sinologie, die der Abschlussklausur im Kurs Vormodernes Chinesisch II im Bachelorstudiengang Sinologie an der Universität Frankfurt entspricht).

Sprachen und Kulturen Südasiens:

Englisch (Niveau C1) und Indonesisch oder Malaiisch (entsprechend Niveau C1). Zusätzlich eine klassische Sprache (z.B. Latein, Sanskrit, klassisches Arabisch, Altjavanisch, klassisches Malaiisch) nachzuweisen durch Latein bzw. Studium im Umfang von mindestens 6 CP.

Südostasienwissenschaften:

Englisch (Niveau C1) und Indonesisch oder Malaiisch (entsprechend Niveau C1).

Vor- und Frühgeschichte:

Englisch (Niveau B2) und zwei weitere Sprachen (eine auf dem Niveau B1 und die zweite auf dem Niveau A1), von denen eine modern sein muss.

d) Unter dem Eintrag „**Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften (FB 09)**“ werden in **Ziff. 8 Spezielle Anforderungen für den Revisionschein gem. § 13 Abs. 2** die bisherigen Regelungen ersetzt durch:

Der Revisionschein für die Fächer:

- Altorientalische Philologie
- Archäologie und Kulturgeschichte des Vorderen Orients
- Griechische Philologie (einschl. der Fachdidaktik)
- Klassische Archäologie
- Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie
- Kunstgeschichte
- Kunstpädagogik
- Lateinische Philologie (einschl. der Fachdidaktik)
- Musikwissenschaft

muss von allen beteiligten Gutachtern unterschrieben werden.

e) Unter dem Eintrag „**Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften (FB 09)**“ werden in **Ziff. 10 Regelungen für Doppelpromotionen gem. § 1 Abs. 3 i. V. m. § 11 Abs. 5** die bisherigen Regelungen ersetzt durch: Aus Ziff. 10 wird jetzt Ziff. 9:

Ziff. 9 Regelung für Doppelpromotionen gem. § 1 Abs. 3 i. V. m. § 11 Abs. 5

Bei Doppelpromotionen kann die Disputation in deutscher oder in einer anderen Sprache gehalten werden. Weitere Sprachen können im Kooperationsvertrag geregelt werden.

Artikel II

Die Änderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UniReport der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main in Kraft.

Frankfurt am Main, den 7. September 2017

Prof. Dr. Rainer Voßen

(Vorsitzender)

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main